

Außerordentliche Wirtschaftshilfe

(Version 1.1 vom 06.11.2020)



Die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den Monat November 2020 bietet eine Unterstützung für Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die besonders stark von den aktuellen Corona-Maßnahmen betroffen sind. Das Finanzvolumen dieser Wirtschaftshilfe soll sich auf 10 Milliarden Euro belaufen.

Die Details zu dieser Förderung stehen nun fest. Eine **Antragsstellung wird ab Mitte November** über die Plattform der Corona-Überbrückungshilfe möglich sein.

Die für die Anträge benötigten Zahlen müssen von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.

Für die außerordentliche Wirtschaftshilfe gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

1. Antragsberechtigung:

Direkt betroffene Unternehmen: Alle Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnung der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten.

Indirekt betroffene Unternehmen: Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Verbundene Unternehmen: Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebsstätten sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffenen Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden bis zu 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen.

2. Förderhöhe:

Für den Monat November 2020 werden Zuschüsse pro Woche der Schließung in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 bis zu einer Obergrenze von 1 Millionen Euro gewährt, soweit der bestehende beihilferechtliche Spielraum des Unternehmens das zulässt (Kleinbeihilferegelung der EU).

Soloselbstständige können alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden.

3. Anrechnungen von weiteren Förderungen:

Andere staatliche Leistungen die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden auf die außerordentliche Wirtschaftshilfe. Das gilt unter anderem für Leistungen wie **Überbrückungshilfe** und **Kurzarbeitergeld**.

4. Anrechnung von erzielten Umsätzen im Monat November 2020:

Umsätze die im November 2020 trotz der grundsätzlichen Schließung erzielt werden, werden bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichszeitraums nicht angerechnet.

Für Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie Speisen im Außerhausverkauf anbieten. Hier wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, die dem vollen Mehrwertsteuersatz unterliegen, also die im Restaurant verzehrten Speisen. Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs – für die der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt – herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen. Beispiel: Eine Pizzeria hatte im November 2019 8.000 Euro Umsatz durch Verzehr im Restaurant und 2.000 Euro durch Außerhausverkauf. Sie erhält daher 6.000 Euro Novemberhilfe (75 Prozent von 8.000 Euro), d. h. zunächst etwas weniger als andere Branchen (75 Prozent des Vergleichsumsatzes). Dafür kann die Pizzeria im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 2.500 Euro (25 Prozent von 10.000 Euro) an Umsatz mit Lieferdiensten erzielen, ohne dass eine Kürzung der Förderung erfolgt.

5. Antragsstellung: Die Anträge können in den kommenden Wochen über die bundeseinheitliche Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden. Die Antragsstellung muss hierbei durch einen prüfenden Dritten erfolgen.

Für Soloselbstständige, die nicht mehr als 5000 Euro Förderung beantragen, entfällt die Pflicht zur Antragsstellung über einen prüfenden Dritten. Sie werden unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein.

Quelle:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/11/20201105-ausserordentliche-wirtschaftshilfe-november-details-der-hilfe-stehen.html>